

# Die Einkommensteuer im Zeitverlauf

## Belastungswirkungen für verschiedene Haushaltstypen

### Kurzexpertise

INSM - Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft  
Georgenstraße 22  
10117 Berlin

#### **Ansprechpartner:**

Dr. Martin Beznoska  
Dr. Tobias Hentze

**Kontaktdaten Ansprechpartner**

Dr. Martin Beznoska  
Telefon: 0221 4981-736  
Fax: 0221 4981-99736  
E-Mail: [beznoska@iwkoeln.de](mailto:beznoska@iwkoeln.de)

Dr. Tobias Hentze  
Telefon: 0221 4981-748  
E-Mail: [hentze@iwkoeln.de](mailto:hentze@iwkoeln.de)

Institut der deutschen Wirtschaft Köln  
Postfach 10 19 42  
50459 Köln

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Steuergerechtigkeit</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Entwicklung des Einkommensteuertarifs in Deutschland</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Verhältnis von Durchschnittseinkommen zu Spitzensteuersatz</b> ....	<b>9</b>
<b>4 Relative Belastung verschiedener Haushaltstypen</b> .....	<b>12</b>
<b>Literatur</b> .....	<b>16</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>17</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>17</b>

JEL-Klassifikation:

H20: Steuern, Subventionen und Staatseinnahmen

H24: Einkommensteuer und sonstige Personensteuern und Subventionen

## Zusammenfassung

Der Einkommensteuertarif in Deutschland wurde seit dem Jahr 1958 24 Mal verändert. Allerdings hat es die Politik insgesamt versäumt, den Tarifverlauf systematisch anzupassen. Insbesondere wurden die Tarifgrenzen, also der jeweilige Wert, ab dem ein Steuersatz gilt, nur unzureichend an die Entwicklung von Preisen und Löhnen angelehnt. In der Folge greift zum Beispiel der Spitzensteuersatz nominal bei einem geringeren Einkommen als im Jahr 1960. Dies hat dazu geführt, dass heute Arbeitnehmer bereits mit einem Durchschnittseinkommen hohe Grenzsteuersätze bezahlen. Der Spitzensteuersatz trifft Steuerpflichtige, die das 1,9-fache des durchschnittlichen Bruttogehalts aller Arbeitnehmer in Deutschland erhalten. Im Jahr 1965 lag der Wert beim 15-fachen, 1980 beim 5-fachen, 1990 beim 3,2-fachen und 2000 beim 2,6-fachen. Sofern statt des Jahresbruttogehalts aller Arbeitnehmer nur das Gehalt von in Vollzeit tätigen Arbeitnehmern herangezogen wird, beträgt die Relation heute sogar lediglich rund 1,5 zu eins. Damit wird der Spitzensteuersatz seinem Wortsinn längst nicht mehr gerecht, da er breite Bevölkerungsschichten trifft.

Eine Ausnahme bei der Verschiebung der Tarifgrenzen bildet der Grundfreibetrag, der nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts seit 1996 in Höhe des Existenzminimums gewährt und daher stetig angepasst werden muss. Dadurch verläuft der Tarif heute wesentlich steiler als vor 20 Jahren. Dies wirkt der Anfang des Jahrtausends erfolgten Senkung der Steuersätze entgegen. Sowohl der Eingangs- als auch der Spitzensteuersatz liegen im historischen Vergleich heute auf niedrigem Niveau. Aus diesem Grund greift ein Einkommensteuersatz von 42 Prozent nicht früher als vor einigen Jahrzehnten, als der Spitzensteuersatz noch mehr als 50 Prozent betrug.

Folglich zahlen Single, Ehepaare und Familien gemessen an ihrem Einkommen auch nicht mehr Steuern als vor einigen Jahrzehnten. Im Gegenteil liegt die prozentuale Belastung in Relation zum Bruttoeinkommen deutlich unter den Werten der 1970er-, 1980er- und 1990er-Jahre. Allerdings wirken die eng gesetzten Tarifgrenzen dem von der Politik zu Beginn des Jahrtausends ausgegebenen Ziel einer Entlastung entgegen. Gegenüber dem Jahr 2005 ist die relative Steuerbelastung deutlich gestiegen. Zudem sorgt der steil ansteigende Tarifverlauf dafür, dass die Steuerlast für jeden zusätzlich verdienten Euro schnell zunimmt. Vor diesem Hintergrund wäre eine Anpassung der Tarifgrenzen sinnvoll. Bezieher von geringen und mittleren Einkommen hätten nicht nur mehr Netto vom Brutto im Portemonnaie, sondern zusätzlich würden aufgrund der sinkenden Grenzsteuersätze Anreize entstehen, mehr zu arbeiten. Zudem könnte der Begriff Spitzensteuersatz seiner eigentlichen Bedeutung wieder gerecht werden, indem er tatsächlich nur von Spitzenverdienern bezahlt werden müsste. Dabei verfügt die Politik über den erforderlichen Spielraum für eine Entlastung: Die Einnahmen aus der Einkommensteuer sind seit 2005 um 84 Prozent und damit mehr als viermal so stark wie die Löhne gestiegen.

## 1 Steuergerechtigkeit

Seit dem Jahr 1958 wird die Einkommensteuer in der bis heute geltenden Form in Deutschland nach einer mehrstufigen Tarifformel errechnet. Von Beginn an ist der Tarifverlauf dabei progressiv ausgestaltet. Dies bedeutet, dass der Grenzsteuersatz, also die Steuerbelastung je zusätzlich erwirtschafteten Euro, mit dem Einkommen steigt, bis der maximale Satz erreicht ist. Damit wird dem Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit Rechnung getragen, das sich aus dem Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 des Grundgesetzes ergibt. Jeder Steuerpflichtige soll gemäß seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Finanzierung des Gemeinwesens beitragen. Inwieweit das Steuerrecht diesen Grundsatz befolgt und damit Steuergerechtigkeit herstellt, wird anhand jeder einzelnen Steuerart beurteilt (Homburg, 2015, 8).

Unterteilt wird zwischen horizontaler und vertikaler Steuergerechtigkeit. Zwei Steuerpflichtige mit dem gleichen Einkommen sollten nach der horizontalen Betrachtungsweise gleich viel Einkommensteuer zahlen, während im Sinne der vertikalen Steuergerechtigkeit Steuerpflichtige mit einem höheren Einkommen mehr und Steuerpflichtige mit einem geringeren Einkommen weniger Einkommensteuer abführen sollten.

Das Einkommensteuerrecht in Deutschland erfüllt das Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit und stellt dadurch grundsätzlich Steuergerechtigkeit her. Die 10 Prozent der Haushalte mit den höchsten Einkommen tragen mehr als die Hälfte zum Aufkommen bei, während die 10 Prozent der Haushalte mit den geringsten Einkommen keine Einkommensteuer zahlen (Beznoska/Hentze, 2017; BMF, 2017).

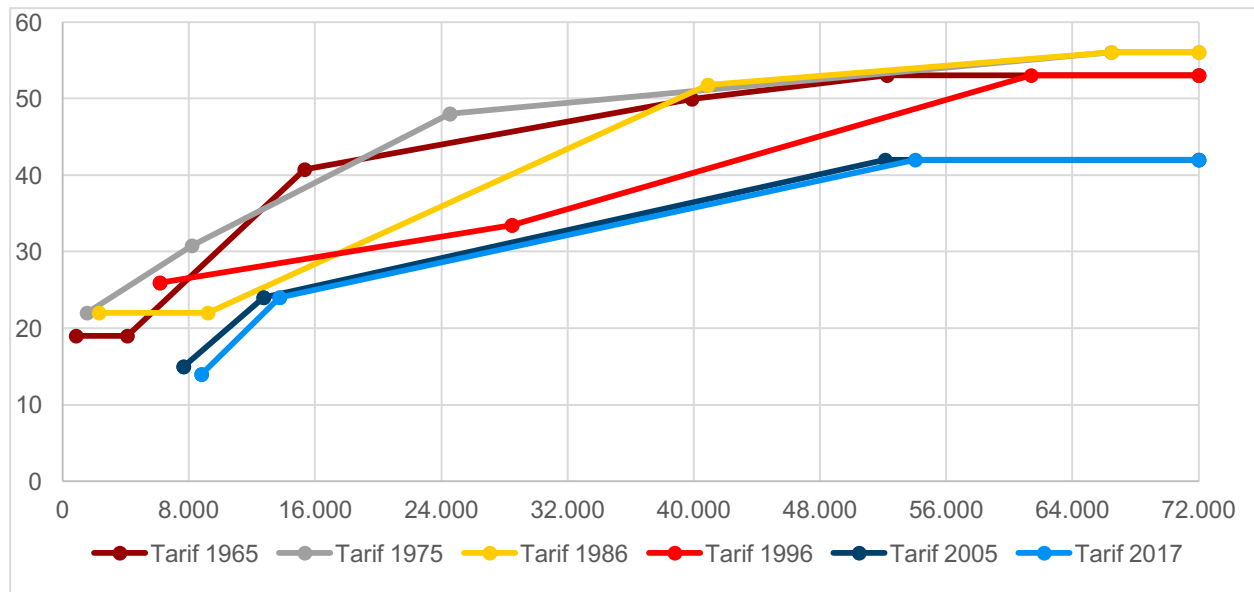
Bei der konkreten Ausgestaltung des Tarifverlaufs verfügt der Gesetzgeber über einen weitreichenden Ermessensspielraum, von dem er in der Vergangenheit auch starken Gebrauch gemacht hat. Neben der Erhöhung und Senkung einzelner Steuersätze beziehen sich die Änderungen auf die Höhe des Grundfreibetrags und der Steigung des Tarifverlaufs. Je höher die Steigung ist, desto schneller steigt der Steuersatz mit dem Einkommen. Dies führt dazu, dass zum Beispiel der Spitzensteuersatz eher greift. Die Anpassung der Tarifgrenzen entscheidet folglich mit über die Wirkung des Einkommensteuertarifs. Aus dem Zusammenspiel der beiden Stellschrauben Steuersatz und Steigung des Tarifverlaufs lässt sich die steuerliche Belastung abschätzen.

## 2 Entwicklung des Einkommensteuertarifs in Deutschland

Von 1958 bis heute hat die Politik insgesamt 24 Mal den Einkommensteuertarif verändert (BMF, 2017). In Abbildung 2-1 ist die Entwicklung des Tarifverlaufs seit 1965 dargestellt. Dabei wurde pro Jahrzehnt ein Jahr ausgewählt, in dem es zu einer größeren Reform des Tarifs kam.

**Abbildung 2-1: Entwicklung des Einkommensteuertarifs**

Grenzsteuersatz in Prozent in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen in Euro – ohne "Reichensteuer"



Quellen: BMF, 2017; Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Da Steuereinnahmen stets vom laufenden Einkommen bezahlt werden, sind die dargestellten Werte nominal. Die Einkommensskala ist für alle Tarife in Euro angegeben. **Die nominale Darstellung macht bereits die Gebotenheit von Anpassungen am Tarif alleine aufgrund der Inflation klar.** Heute liegt der Grundfreibetrag mit 8.820 Euro mehr als zehnmal so hoch wie bei Einführung des Formeltarifs im Jahr 1958. Es dauerte allerdings mehr als 15 Jahre, bis im Jahr 1975 der Grundfreibetrag erstmals erhöht und in der Folge in kürzeren Abständen immer wieder angepasst wurde.

**Sofern der Tarif nicht analog zur Teuerungsrate angepasst wird, erleiden die Steuerzahler einen Kaufkraftverlust durch die sogenannte kalte Progression.** Der Grund dafür ist, dass ein bestimmter Steuersatz nominal zwar immer bei der gleichen Einkommenshöhe greift, aufgrund der Inflation jedoch die Einkommen steigen, ohne dass diese real höher liegen. Dadurch steigt die durchschnittliche Steuerbelastung auf das reale Einkommen.

**Zusätzlich zur Erhöhung des Grundfreibetrags müsste der Gesetzgeber deshalb auch die weiteren Tarifgrenzen mindestens um die Inflationsrate „nach rechts“ verschieben, um den Effekt der kalten Progression zu vermeiden. Dies ist in den vergangenen Jahrzehnten allerdings nicht systematisch geschehen, vielmehr hat die Politik es mehrfach unterlassen und damit die kalte Progression befördert** (Beznoska, 2016).

Selbst die Erhöhung des Grundfreibetrags ist zu einem großen Anteil nicht auf politische, sondern auf juristische Entscheidungen zurückzuführen. Dazu zählt vor allem ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dass der Grundfreibetrag dem Existenzminimum folgen muss. Dies führte dazu, dass der Grundfreibetrag im Jahr 1996 mehr als verdoppelt wurde, wie in Abbildung 2-1 zu sehen ist.

Um Bezieher von geringen und mittleren Einkommen zu entlasten, wurde der Tarif in den 1980er- und 1990er-Jahren zudem abgeflacht. Der Mittelstandsbauch, der in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik Deutschland gewachsen war, wurde dadurch abgebaut (Brügelmann, 2008). Die flachere Steigung des Tarifverlaufs bedeutet, dass der Grenzsteuersatz und damit die Steuerbelastung für jeden zusätzlich verdienten Euro in diesem Bereich niedriger ausfallen.

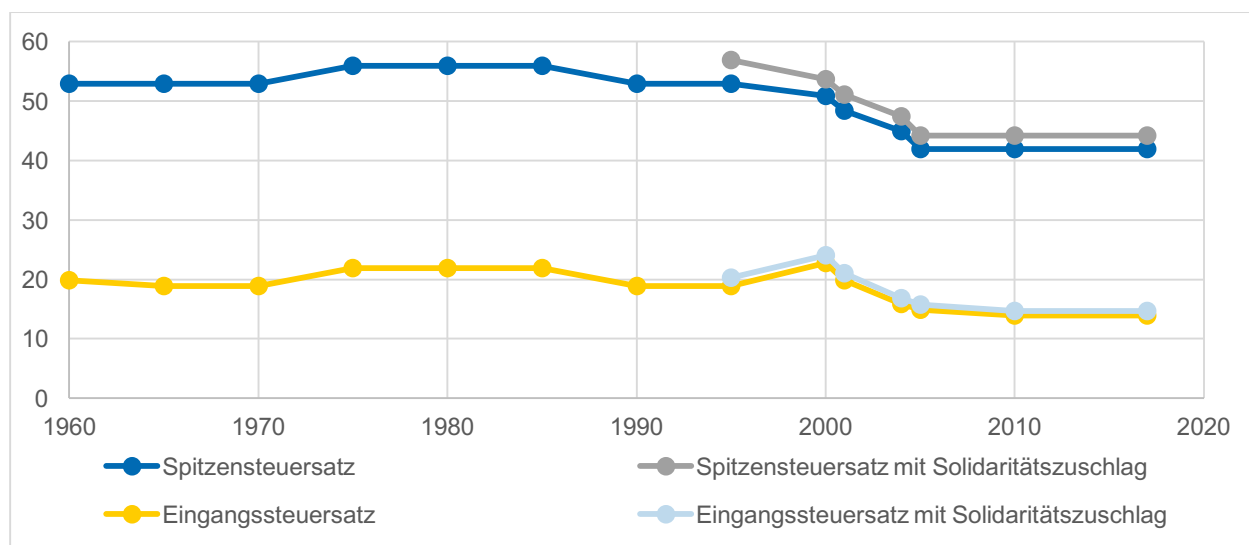
Anfang dieses Jahrtausends senkte die Politik die Steuersätze deutlich. Sowohl Gering- als auch Spitzenverdiener zahlen seitdem für einen zusätzlich verdienten Euro weniger Steuern, so dass sich auch die Durchschnittsbelastung reduziert hat. Aus diesem Grund verlaufen die Tarife der Jahre 2005 und 2015 in Abbildung 2-1 unterhalb der früheren Tarife.

Bis in die 1990er-Jahre betrug der **Eingangssteuersatz** mehr als 20 Prozent, mittlerweile liegt er bei 14 Prozent. Im Vergleich zu früheren Jahren liegt auch der **Spitzensteuersatz** heute deutlich unterhalb früherer Werte. In den 1970er- und 1980er-Jahren erreichte der Spitzensteuersatz mit 56 Prozent seinen Höchstwert; heute liegt er bei 42 Prozent, sofern vom Solidaritätszuschlag und dem nicht zur Systematik des Einkommensteuertarifs passenden Aufschlag für zu versteuernde Einkommen ab 256.303 Euro in Höhe von 3 Prozentpunkten (sogenannte Reichensteuer) abgesehen wird.

Der nach der Wiedervereinigung eingeführte Solidaritätszuschlag wird als Zuschlag auf die Einkommensteuer in Höhe von 5,5 Prozent erhoben. Auch wenn der Solidaritätszuschlag systematisch nicht zum Einkommensteuertarif zählt, erhöht er de facto die Einkommensteuerlast. Einschließlich Solidaritätszuschlag war der Spitzensteuersatz im deutschen Einkommensteuerrecht nie höher als 1995 mit rund 57 Prozent. Seitdem wurde der Spitzensteuersatz einschließlich Solidaritätszuschlag in mehreren Schritten – ohne Berücksichtigung der „Reichensteuer“ – auf gut 44 Prozent gesenkt (Abbildung 2-2). In der Spitze wächst der Grenzsteuersatz auf 47,5 Prozent.

**Abbildung 2-2: Entwicklung des Eingangs- und Spitzensteuersatzes**

in Prozent von 1960 bis heute – ohne "Reichensteuer"



Quellen: BFM, 2017; Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Im Vergleich zu früheren Jahren treffen bei der Einkommensteuer heute geringere Steuersätze auf engere Tarifgrenzen. Dadurch greift die Progression der Steuersätze bezogen auf die Realeinkommen insgesamt deutlich früher als in vergangenen Jahrzehnten. Dies gilt vor allem für die erste Tarifzone, die sehr steil verläuft, sodass die Grenzbelastung für kleine und mittlere Einkommen sehr hoch ist. Dieser Verlauf begründet den sogenannten Mittelstandsbauch.

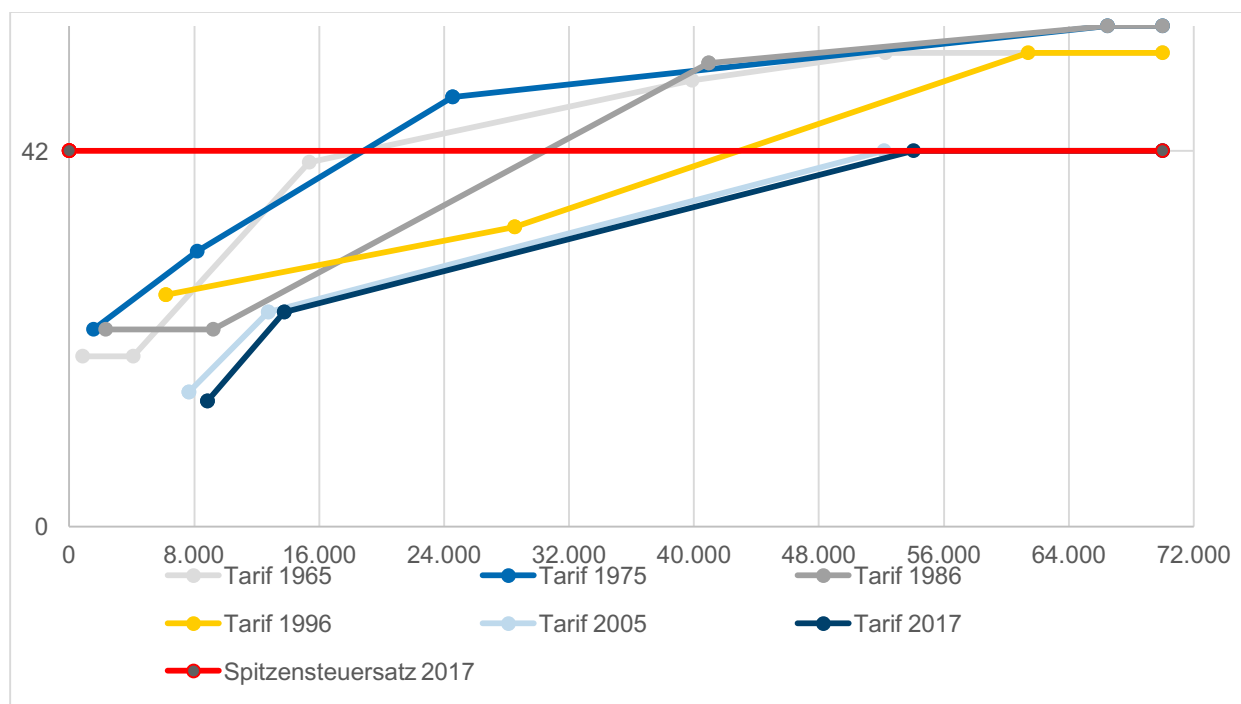
Die von den obersten Richtern vorgegebene Erhöhung des Grundfreibetrags hat zu diesem Ergebnis beigetragen, verantwortlich dafür bleibt allerdings die Politik, die es versäumt hat, die Veränderung der Tarifgrenzen konsequent an die Inflation oder die Lohnentwicklung zu koppeln.

Aus Sicht des Steuerzahlers treten zwei gegenläufige Effekte zutage. Dies zeigt sich darin, dass im Vergleich zum Tarif von 1996 zwar der Spitzensteuersatz heute früher greift (54.058 Euro versus 61.377 Euro), dieser dafür aber 11 Prozentpunkte (42 Prozent versus 53 Prozent) niedriger ist.

In Abbildung 2-3 wird vor diesem Hintergrund der Steuersatz in den Fokus gerückt und der derzeitige Spitzensteuersatz in Höhe von 42 Prozent als Vergleichsmaßstab herangezogen. Auf dieser Basis zeigt sich, dass ein Steuersatz von 42 Prozent heute bei einem höheren Einkommen erreicht wird als in früheren Jahren. Der Grenzwert nimmt im Laufe der Zeit stetig zu, was angesichts der Inflation auch angebracht ist. Dabei ist allerdings auffällig, dass der Unterschied zwischen 2005 und 2017 sehr gering ausfällt.

**Abbildung 2-3: Spitzensteuersatz des Einkommensteuertarifs**

Grenzsteuersatz in Prozent in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen in Euro – ohne "Reichensteuer"

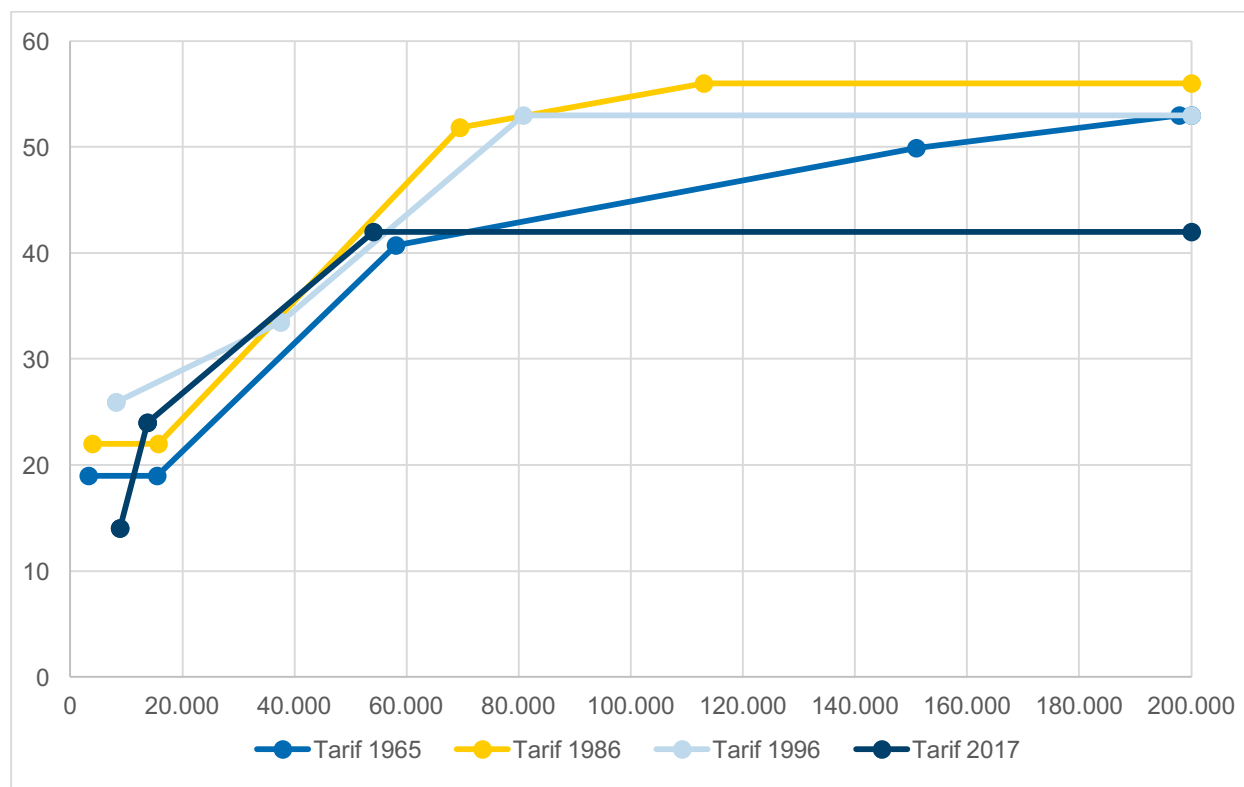


Quellen: BMF, 2017; Institut der deutschen Wirtschaft Köln

In Abbildung 2-1 und 2-3 sind die Tarife in nominalen Werten angegeben, so dass ein preisbereinigter Vergleich nicht möglich ist. Um die reine Struktur des Tarifverlaufs früherer Jahre mit dem aktuellen Tarif zu vergleichen, werden ausgewählte Tarife früherer Jahre mit der Inflationsrate indiziert (Abbildung 2-4). Dadurch können alle Werte in heutigen Preisen interpretiert werden, so dass ein Vergleich der historischen Tarife mit dem aktuellen möglich ist. Die historischen Tarife werden fiktiv mittels der Inflationsrate in die Gegenwart fortgeschrieben. Dadurch erhöhen sich die jeweiligen Tarifgrenzen, die Steigung des jeweiligen Tarifverlaufs bleibt unverändert. Der Solidaritätszuschlag wird außen vor gelassen, andernfalls fielen die Steuersätze der Jahre 1996, 2005 und 2017 wie in Abbildung 2-2 dargestellt höher aus. Aus Abbildung 2-4 lassen sich drei zentrale Erkenntnisse ableiten: Erstens verlaufen die Tarife im gesamten Zeitraum progressiv. Zweitens zeichnen den heutigen Tarifverlauf relativ geringe Steuersätze aus. Drittens verläuft er zwischen Grundfreibetrag und Erreichen des Spitzensteuersatzes sehr steil.

**Abbildung 2-4: Preisbereinigte Einkommensteuertarife**

Grenzsteuersatz in Prozent in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen in Euro – ohne "Reichensteuer"



Quellen: BMF, 2017; Institut der deutschen Wirtschaft Köln

**3 Verhältnis von Durchschnittseinkommen zu Spitzensteuersatz**

Die starke Steigung des heutigen Einkommensteuertarifs zwischen Grundfreibetrag und Spitzensteuersatz in Höhe von 42 Prozent aufgrund der unterlassenen Anpassung der Tarifgrenzen in der Vergangenheit hat für die privaten Haushalte spürbare Konsequenzen. Der Effekt der Reduzierung der Steuersätze zu Anfang dieses Jahrtausends wird damit konterkariert. Die stärkere Steigung sorgt dafür, dass die Belastung mit jedem mehr verdienten Euro schneller wächst.

Dies führt dazu, dass die **Relation zwischen dem Durchschnittseinkommen und dem Einsetzen des Spitzensteuersatzes schrumpft** (Abbildung 3-1). Zur Berechnung der Relation wird der durchschnittliche Arbeitslohn des jeweiligen Jahres zugrunde gelegt (BMF, 2016). Darin sind die Bruttolöhne aller Arbeitnehmer in Teil- und Vollzeit enthalten. Das durchschnittliche Jahresbruttogehalt – also vor Abzug der steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen – ist im Zeitraum von 1960 bis heute von gut 3.000 Euro auf annähernd 35.000 Euro gestiegen. Das Verhältnis zwischen Einsetzen des Spitzensteuersatzes und durchschnittlichem Arbeitslohn ist seit 1960 von dem 18-fachen auf das 1,6-fache zurückgegangen. Die Relation zwischen dem Wert, bei dem der Spitzensteuersatz einsetzt, und dem Bruttodurchschnittslohn verringert sich im Zeitverlauf dabei kontinuierlich.

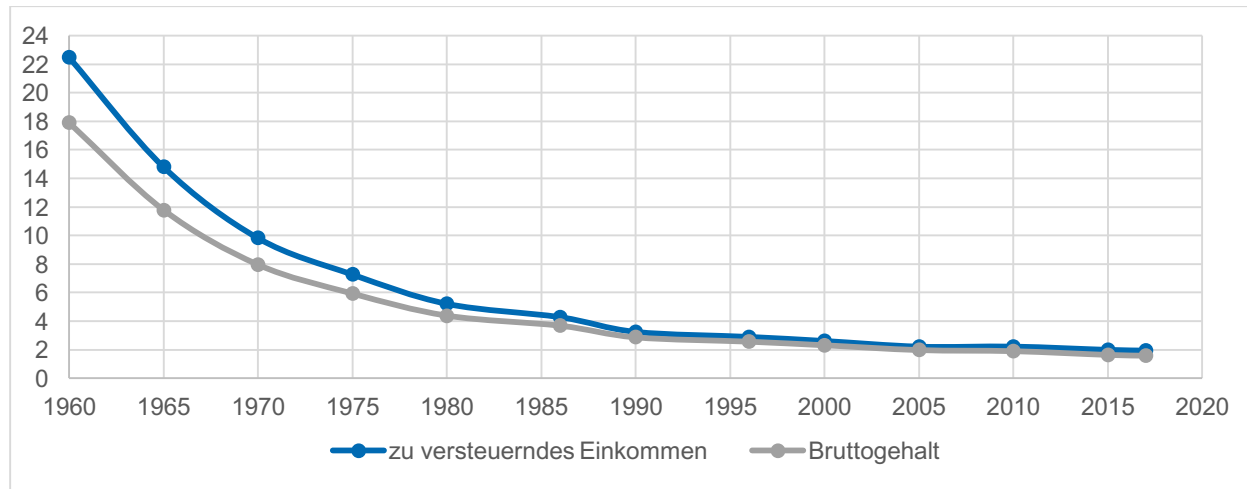
Um das zu versteuernde Einkommen zu erhalten, wird das Bruttogehalt um die steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen korrigiert. Der Umfang der steuerlichen Abzugsfähigkeit hat sich im Zeitverlauf signifikant verändert, beispielsweise ab dem Jahr 2005 durch die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung der Renten und der damit einhergehenden Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung. Als weiteres Beispiel folgte im Jahr 2010 das Bürgerentlastungsgesetz zur besseren Absetzbarkeit der Krankenkassenbeiträge.

Da das zu versteuernde Einkommen stets geringer als das Bruttogehalt ausfällt, ist das Verhältnis des Einsetzens des Spitzensteuersatzes zum zu versteuernden Einkommen größer als zum Bruttogehalt. Während das Verhältnis 1960 noch bei 22 zu eins, 1970 bei zehn zu eins und 1980 bei fünf zu eins lag, ist es heute mit 1,9 nicht einmal mehr das Doppelte. Seit 2000 ist der Wert um mehr als ein Viertel zurückgegangen. Der Spitzensteuersatz von 42 Prozent trifft damit rund 4,2 Millionen Personen oder jeden elften Steuerzahler (Beznoska/Hentze, 2017). Dabei handelt es sich um 1,1 Millionen zusammenveranlagte Ehepaare und 2 Millionen Singles. Bei drei von vier Fällen handelt es sich um Arbeitnehmer, die anderen sind vor allem selbstständig oder gewerbetreibend.

Sofern statt des Jahresbruttogehalts aller Arbeitnehmer nur das Gehalt von in Vollzeit tätigen Arbeitnehmern herangezogen wird, das im Jahr 2016 bei durchschnittlich ungefähr 44.500 Euro lag, beträgt die Relation heute rund 1,2. Werden ausgehend von diesem Wert die steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen berücksichtigt, um das zu versteuernde Einkommen zu erhalten, beläuft sich das Verhältnis auf 1,5 zu eins.

**Abbildung 3-1: Einsetzen des Spitzensteuersatzes von 1965 bis heute**

Relation von Durchschnittseinkommen und Einsetzen des jeweiligen Spitzensteuersatzes

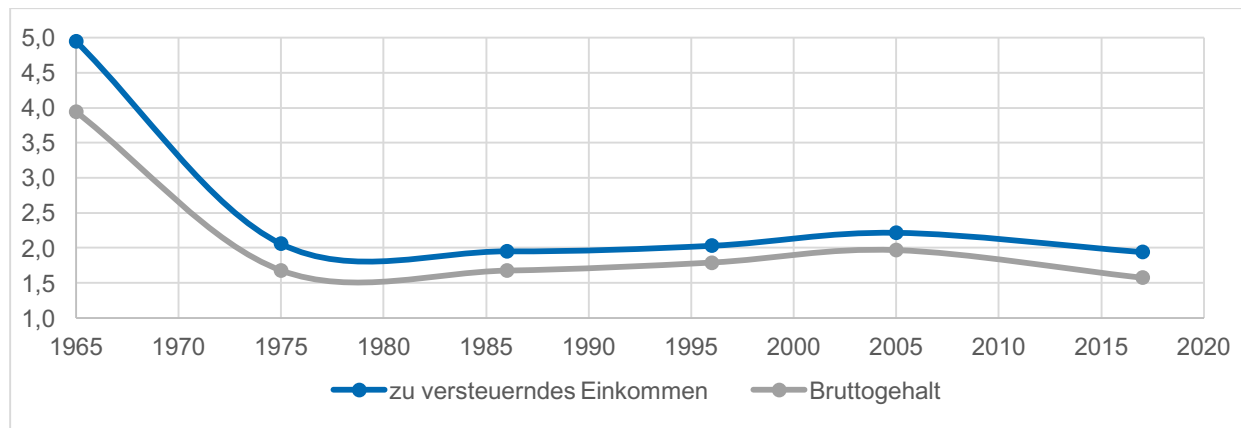


Quellen: BMF, 2016; Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Diese Verhältniszahlen beziehen sich auf den jeweiligen Spitzensteuersatz eines Jahres unabhängig von seiner Höhe. **Allerdings ist es aus Sicht eines Privathaushalts weniger entscheidend, ob der Spitzensteuersatz erreicht wird, sondern vielmehr, wie hoch der Steuersatz ist, der für den letzten verdienten Euro fällig wird.** Sofern daher die Höhe des Spitzensteuersatzes von derzeit 42 Prozent als Vergleichsmaßstab über den Zeitverlauf betrachtet wird, ändert sich das Bild. Während die Relation von dem Einsetzen eines Steuersatzes von 42 Prozent zum durchschnittlich zu versteuernden Einkommen bis zum Jahr 1975 von fünf zu eins auf zwei zu eins zurückgegangen war, ist seitdem weitgehende Konstanz zu beobachten (Abbildung 3-2). Dies bedeutet, dass seit 1975 ein Steuerpflichtiger mit einem doppelten Einkommen des Durchschnitts rund 42 Prozent als Grenzsteuersatz zahlt. Die Senkung der Steuersätze zu Beginn des Jahrtausends hätten eigentlich zu einer nachhaltigen Erhöhung der Relation führen sollen. Doch die nur leichten Anpassungen der Tarifgrenzen haben dies weitgehend verhindert. Seit 2005 ist die Relation um 12 Prozent zurückgegangen. Dies lässt sich damit erklären, dass bei unveränderten Steuersätzen die Tarifgrenzen nicht in dem Umfang angepasst wurden, wie die Bruttogehälter gestiegen sind.

**Abbildung 3-2: Einsetzen einer Grenzsteuerlast von 42 Prozent von 1965 bis heute**

Relation von Durchschnittseinkommen und Einsetzen eines Grenzsteuersatzes von 42 Prozent



Quellen: BMF, 2016; Institut der deutschen Wirtschaft Köln

#### 4 Relative Belastung verschiedener Haushaltstypen

Um das Ausmaß der gegenläufigen Effekte von Senkung der Steuersätze und Verengung der Tarifgrenzen abschätzen zu können, ist eine Betrachtung der relativen Belastung im Zeitverlauf zielführend (Tabellen 4-1 bis 4-4). Für die Ermittlung der Steuerlast ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, nicht das Bruttoeinkommen. Die Differenz zwischen den beiden Größen sind die Aufwendungen, die steuerlich abzugsfähig sind. Diese sind bei jedem Steuerpflichtigen unterschiedlich, je nach Höhe der Werbungskosten, zum Beispiel in Form der Pendlerpauschale, oder der Vorsorgeausgaben, zum Beispiel für die Rente. Zudem verändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Zeitverlauf, so dass ein Vergleich von verschiedenen Jahren auf Basis des Bruttogehalts zu Verzerrungen führen kann. Aus diesem Grund wird der Umfang der steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen für jedes betrachtete Jahr nach den Angaben des Bundesfinanzministeriums herangezogen (BMF, 2016). Von diesen pauschalierenden Werten ausgehend werden das zu versteuernde Einkommen eines jeden Jahres und die resultierende Steuerlast für verschiedene Haushaltstypen ermittelt (Berechnung (1) in den Tabellen 4-1 bis 4-4).

Steuerlich abzugsfähige Aufwendungen bedeuten zwar eine Entlastung für die aktuelle Steuerzahlung, gehen in der Regel jedoch mit einer Belastung an anderer Stelle einher, die erst die Gewährung der Abzugsfähigkeit rechtfertigt. Im Fall der nachgelagerten Besteuerung der Renten findet eine Verlagerung der Steuerlast von der Gegenwart in die Zukunft statt. Im Gegenzug zur steuerlichen Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung müssen die späteren Renten versteuert werden (Beznoska/Hentze, 2016). Zudem gehen Änderungen der steuerlichen Behandlung von Aufwendungen nicht immer originär auf den Gesetzgeber zurück, sondern sind zum Beispiel bei den Beiträgen zur Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie bei der Pendlerpauschale infolge von Gerichtsurteilen erlassen worden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Ermittlung der vom Gesetzgeber intendierten Steuerbelastung der Umfang der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen über den Zeitverlauf konstant mit 10 Prozent angesetzt. Das Jahresbruttogehalt wird zu diesem Zweck in dem betrachteten

Jahr pauschal um 10 Prozent gekürzt. Diese vereinfachende Annahme soll eine bessere Vergleichbarkeit der Wirkung des Tarifverlaufs ermöglichen und Verzerrungen bei der Bestimmung der Steuerlast vermeiden (Berechnung (2) in den Tabellen 4-1 bis 4-4).

Bei der Ermittlung der Einkommensteuer wird für die Jahre 1996, 2005 und 2017 der Solidaritätszuschlag berücksichtigt, da er analog zur Einkommensteuer in Abhängigkeit des Einkommens steigt und wie diese wirkt (vgl. Abbildung 2-2).

Im Ergebnis liegt die steuerliche Belastung eines Singles – sowohl mit einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen als auch mit dem doppelten Durchschnittseinkommen – heute höher als in den 1960er-Jahren und geringer als vor 20 oder 30 Jahren. Dieses Ergebnis gilt auch für Ehepaare mit einem durchschnittlichen Einkommen oder mit dem 1,5-fachen Durchschnittseinkommen. Für Kinder wird annahmegemäß das Kindergeld in Anspruch genommen, so dass die steuerliche Wirkung vernachlässigt werden kann.

Sofern von der nachgelagerten Besteuerung der Renten abstrahiert wird, ist die Belastung von Singles und Ehepaaren seit 2005 deutlich gestiegen, obwohl die Steuersätze unverändert geblieben sind (Berechnung (2) in den Tabellen 4-1 bis 4-4). **Im internationalen Vergleich ist die Steuer- und Abgabenbelastung von Durchschnittsverdienern damit in kaum einem anderen Industrieland so hoch wie in Deutschland (OECD, 2017).**

**Tabelle 4-1: Steuerbelastung eines Singles mit Durchschnittseinkommen**

in Prozent des Jahresbruttogehalts für den Zeitraum 1965 bis 2017

	Jahresbruttogehalt	(1) Basis zu versteuerndes Einkommen	(2) Basis Jahresbruttogehalt minus 10 Prozent
1965	4.775	11,6%	13,7%
1975	11.213	15,7%	18,5%
1986	18.095	18,3%	19,8%
1996	24.031	19,1%	19,7%
2005	26.524	15,3%	15,7%
2017	34.631	14,5%	17,6%

**Tabelle 4-2: Steuerbelastung eines Singles mit doppeltem Durchschnittseinkommen**

in Prozent des Jahresbruttogehalts für den Zeitraum 1965 bis 2017

	Jahresbruttogehalt	(1) Basis zu versteuerndes Einkommen	(2) Basis Jahresbruttogehalt minus 10 Prozent
1965	9.550	15,2%	18,3%
1975	22.426	24,0%	27,9%
1986	36.190	27,8%	29,8%
1996	48.062	26,5%	27,3%
2005	53.048	23,7%	24,2%
2017	69.262	22,8%	27,0%

**Tabelle 4-3: Steuerbelastung eines Ehepaars mit Durchschnittseinkommen**

in Prozent des Jahresbruttogehalts für den Zeitraum 1965 bis 2017

	Jahresbruttogehalt	(1) Basis zu versteuerndes Einkommen	(2) Basis Jahresbruttogehalt minus 10 Prozent
1965	4.775	8,2%	10,2%
1975	11.213	11,9%	13,7%
1986	18.095	13,2%	14,1%
1996	24.031	10,5%	11,1%
2005	26.524	5,8%	6,0%
2017	34.631	5,7%	8,4%

**Tabelle 4-4: Steuerbelastung eines Ehepaars mit 1,5-fachem Durchschnittseinkommen**

in Prozent des Jahresbruttogehalts für den Zeitraum 1965 bis 2017

	Jahresbruttogehalt	(1) Basis zu versteuerndes Einkommen	(2) Basis Jahresbruttogehalt minus 10 Prozent
1965	7.163	10,5%	12,5%
1975	16.820	13,9%	15,8%
1986	27.143	15,6%	16,8%
1996	36.047	16,0%	16,5%
2005	39.786	11,8%	12,1%
2017	51.947	11,2%	14,0%

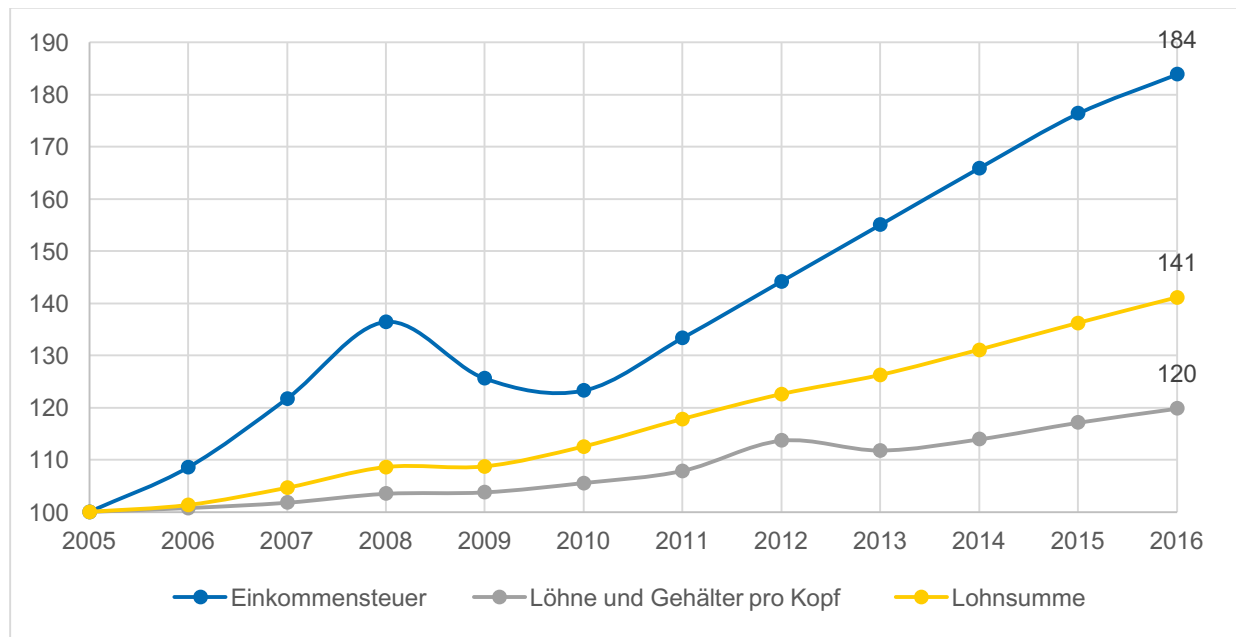
Quellen für alle Tabellen: BMF-Steuerrechner; Beznoska, 2016; Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Von der im Vergleich zu 2005 gestiegenen Steuerbelastung hat der Staat nachhaltig profitiert.

Dies zeigt ein Vergleich der Zuwächse der Einkommensteuer mit der allgemeinen Lohnentwicklung. Ausgehend vom Jahr 2005 sind die Einnahmen aus der Einkommensteuer um 84 Prozent gestiegen, während sich die Löhne pro Kopf um 20 Prozent und die volkswirtschaftliche Lohnsumme um 41 Prozent erhöht haben (Abbildung 4-1). Der Staat hat sich im Zeitverlauf folglich deutlich besser gestellt. Dazu haben neben der gestiegenen Anzahl der Beschäftigten größtenteils die schleichenden Steuererhöhungen durch die unzureichende Anpassung des Tarifverlaufs beigetragen.

Abbildung 4-1: Einkommensteueraufkommen und Lohnentwicklung

Index, 2005 = 100



Quellen: Bundesfinanzministerium; Statistisches Bundesamt; Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer substanziellen Erhöhung der Tarifgrenzen, um die impliziten Steuererhöhungen der letzten Jahre zurückzunehmen und zumindest das Niveau von 2005 wieder zu erreichen. Dadurch würden die privaten Haushalte nicht nur entlastet werden, sondern es würden sich aufgrund der geringeren Grenzsteuersätze auch die Arbeitsanreize verbessern. Dies gilt aufgrund der erfolgten Stauchung des Tarifverlaufs und der deshalb schnell steigenden Steuersätze bereits für mittlere Einkommen. Die sehr gute Entwicklung der Steuereinnahmen in den vergangenen Jahren gibt der Politik dabei den nötigen Spielraum für eine Entlastung.

## Literatur

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2016, Die Wirkung des demografischen Wandels auf die Steuereinnahmen in Deutschland, IW-Trends, 43. Jg., Nr. 3, S. 77–93

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2017, Die Verteilung der Steuerlast in Deutschland, IW-Trends, 44. Jg., Nr. 1, S. 99–116

Beznoska, Martin, 2016, Dokumentation zum Steuer-, Abgaben- und Transfer-Mikrosimulationsmodell des IW Köln (STATS), IW-Report 27/2016

Brügelmann, Ralph, 2008, Zur Reform der Einkommensteuer – ein IW-Vorschlag, in: IW-Trends, 35. Jg., Nr. 3, S. 31–44

BMF – Bundesministerium der Finanzen, 2016, Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2015, Berlin

BMF, 2017, Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2016/2017, Berlin

Homburg, Stefan, 2015, Allgemeine Steuerlehre, 7. Auflage, München

OECD, 2017, Taxing Wages, Paris

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 4-1: Steuerbelastung eines Singles mit Durchschnittseinkommen.....	14
Tabelle 4-2: Steuerbelastung eines Singles mit doppeltem Durchschnittseinkommen.....	14
Tabelle 4-3: Steuerbelastung eines Ehepaars mit Durchschnittseinkommen .....	14
Tabelle 4-4: Steuerbelastung eines Ehepaars mit doppeltem Durchschnittseinkommen .....	14

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Entwicklung des Einkommensteuertarifs ..... <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>	6
Abbildung 2-2: Entwicklung des Eingangs- und Spitzensteuersatzes.....	7
Abbildung 2-3: Spitzensteuersatz des Einkommensteuertarifs .....	8
Abbildung 2-4: Preisbereinigte Einkommensteuertarife .....	9
Abbildung 3-1: Einsetzen des Spitzensteuersatzes von 1965 bis heute .....	11
Abbildung 3-2: Einsetzen einer Grenzsteuerlast von 42 Prozent von 1965 bis heute .....	12
Abbildung 4-1: Einkommensteueraufkommen und Lohnentwicklung.....	15